



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 169

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. S. 882. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Abzug von Vornamen vom 27. Juli 1916. S. 884. — Bekanntmachung, betreffend Vollfreiheit für Weim. S. 884. — Verordnung über die Verzehre einer Schweinefleischportion. S. 884. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. S. 887.

(Nr. 6049) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.
Vom 25. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel I

Hinter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow